

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Aufbau des Versuchs

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Tat
2. Versuchsstrafbarkeit

II. Tatentschluss

1. Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
2. Ggf. besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

III. Unmittelbares Ansetzen

IV. Rechtswidrigkeit

V. Schuld

VI. Ggf. persönlicher Strafaufhebungsgrund gem. § 24 StGB

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Rücktritt

auf alle Versuche anwendbare Regel
des § 24 StGB

hat stets Straffreiheit zur Folge

nur im Versuchsstadium möglich

Tätige Reue

nur bei den Delikten möglich, für die
die Möglichkeit tätiger Reue
ausdrücklich vorgesehen ist (z.B.
§ 128 VII, 306e StGB)

kann Straffreiheit, aber auch
Strafmilderung zur Folge haben

auch nach Deliktvollendung
möglich

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Welcher Gedanke steht hinter der Straffreiheit im Falle eines Rücktritts?

➤ Prämientheorie:

Belohnung des Täters für seine freiwillige Rückkehr zum richtigen Verhalten.

➤ Kriminalpolitische Theorie:

Der Gesetzgeber baut Versuchstätern eine goldene Brücke zur Rückkehr in die Legalität, durch die die Täter zur Umkehr bewegt und die angegriffenen Rechtsgüter geschützt werden sollen.

➤ Strafzwecktheorie (h.M.):

Ein freiwilliger Rücktritt lässt general- und spezialpräventive Gründe für eine Bestrafung des Täters entfallen.

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Aufbau des Rücktritts beim Einzeltäter:

I. kein subjektiv fehlgeschlagener Versuch

II. erforderliche Rücktrittsleistung

1. unbeendeter Versuch (§ 24 I 1 Alt. 1)

Aufgabe der Tatausführung

2. beendeter Versuch (§ 24 I 1 Alt. 2)

Verhindern der Vollendung (bewusst und gewollt)

3. beendeter Versuch (§ 24 I 2)

a) Nichtvollendung der Tat ohne Zutun (bei nicht kausaler, objektiv nicht zurechenbarer, ausbleibender und unmöglicher Vollendung)

b) ernsthafte Vollendungsverhinderungsbemühungen

III. Freiwilligkeit der Rücktrittsleistung

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Kein subjektiv fehlgeschlagener Versuch

Nach h.M. ist § 24 StGB bei einem fehlgeschlagenen Versuch nicht anwendbar, weil nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift für einen strafbefreienden Rücktritt kein Raum bleibt, wenn der Täter die Vollendung seiner Tat nicht mehr für möglich hält.

Subjektiv fehlgeschlagen ist der Versuch, wenn aus Sicht des Täters die zum Zweck der Tatbegehung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel verfehlt haben und er erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg gar nicht oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann. Ob der Täter die Tat objektiv durchaus noch verwirklichen kann, ist unerheblich.

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Kein subjektiv fehlgeschlagener Versuch

- Tatplantheorie
- Einzelaktstheorie
- Gesamtbetrachtungslehre

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Rücktritt

```
graph TD; A[Rücktritt] --> B[Tat eines Einzelnen  
→ § 24 Abs. 1 StGB]; A --> C[Mehrere Beteiligte  
→ § 24 Abs. 2 StGB]
```

Tat eines Einzelnen
→ § 24 Abs. 1 StGB

Mehrere Beteiligte
→ § 24 Abs. 2 StGB

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Erforderliche Rücktrittsleistung nach § 24 I StGB

Unbeendeter Versuch

§ 24 I 1 Alt. 1 StGB
→ Aufgeben der Tat

Der Versuch ist unbeendet, wenn der Täter noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist.

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Unbeendeter Versuch gem. § 24 I 1 Alt. 1 StGB

Sonderproblem des vorbehaltenen Fortsetzungsakts

Beispielfall: Um in ein Ladengeschäft einzubrechen, machte sich A gegen 22 Uhr mit einem Schraubenzieher an der Ladedür zu schaffen. Er meinte, es mühelos allein zu schaffen, hielt es aber wegen des noch lebhaften Verkehrs auf der Straße für besser, zunächst von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen und nach einem möglichen Mittäter zu suchen. Auf Nachfrage des A lehnte K unter Hinweis auf die noch laufende Bewährungszeit eine Beteiligung ab und riet auch A, sein Vorhaben aufzugeben. Gleichwohl machte sich A, als beide gegen 23:30 Uhr an dem Geschäft vorbeikamen, erneut an der Tür zu schaffen, während K aus Angst, ertappt zu werden, die Straße beobachtete. Weil dieser sich weiterhin weigerte mitzumachen, gingen beide dann zunächst ein Stück weg, kehrten aber wieder zurück und der A, der zeigen wollte, wie risikolos der beabsichtigte Einbruch sei, drückte gegen die Tür, die sich einen Spalt breit öffnete. Auf eindringlichen Vorhalt des K, sich lieber herauszuhalten, da andernfalls für sie beide der Widerruf der Bewährung erfolgen würde, nahm A nunmehr endgültig von seinem Vorhaben Abstand.

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Erforderliche Rücktrittsleistung nach § 24 I StGB

Unbeendeter Versuch

§ 24 I 1 Alt. 1 StGB
→ Aufgeben der Tat

Der Versuch ist unbeendet, wenn der Täter noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist.

Beendeter Versuch

§ 24 I 1 Alt. 2 StGB
→ Vollendungsverhinderung

Der Versuch ist beendet, wenn der Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Korrektur des Rücktrittshorizonts

Beispielfall (nach BGHSt 36, 224):

T versetzt O mit Tötungsvorsatz mit einem Messer zwei wuchtige Stiche in die Herzregion und denkt, er habe O damit tödlich verletzt. Als T sich entfernt, erkennt er aber, dass der nicht stark blutende O sich aufrichtet. T ist nun bewusst, dass er zur Tötung von O ein weiteres Mal zustechen müsste, und flieht reuig.

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Denkzettelfälle

Beispielsfall (nach BGHSt 39, 221):

T will O einen Denkzettel verpasst und sticht ihm mit bedingtem Tötungsvorsatz mit einem Messer in den Leib. Durch den Stich wurde der Brustraum eröffnet, das Zwerchfell durchstoßen und der rechte Leberlappen verletzt. Obwohl O für T erkennbar nicht lebensgefährlich verletzt ist, sieht dieser – mit der erfolgreichen Erteilung des Denkzettels zufrieden – von weiteren Tötungshandlungen ab und verlässt die Örtlichkeiten.

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Rücktritt bei mehraktigem Geschehen



26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Freiwilligkeit

Autonome Motive

Freiwillig ist ein Rücktritt, der der autonomen Entscheidung des Täters entspringt.

z.B.: Gewissensbisse, Reue, Scham, Mitleid mit dem Opfer, seelische Erschütterung und Angst vor Strafe

Heteronome Motive

Unfreiwillig ist ein Rücktritt, der durch vom Willen des Täters unabhängige Hinderungsgründe veranlasst wird.

z.B.: Annahme, die Tat sei entdeckt, wenn es dem Täter auf Heimlichkeit der Tat ankam; Polizei trifft ein.

26. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Rücktritt im Vorbereitungsstadium?

